

Zahl:
hb003.3-3/2022-2

Hörbranz, am 21.03.2022

Gemäß den Bestimmungen des § 60 Abs. 2 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985, idgF, wird aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 24.03.2022 der Marktgemeinde Hörbranz folgende

Verordnung

erlassen:

§ 1

- (1) Dem Bürgermeister der Marktgemeinde Hörbranz wird die Entscheidungskompetenz des Gemeindevorstandes übertragen, Änderungen der Sperrstunden (Einzelfallbewilligung) selbständig gem. § 113 Abs. 3 GewO, BGBl.-Nr. 194/1994, idgF, zu genehmigen.
- (2) Eine dauernde Änderung der Sperrstunden iSd § 113 Abs. 3 GewO (Dauerbewilligung) verbleibt weiterhin nach § 60 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.-Nr. 40/1985, idgF, in der Kompetenz des Gemeindevorstandes.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister

Andreas Kresser

Ergeht an:
Amtstafel
Verordnungssammlung
BH Bregenz



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der
Marktgemeinde Hörbranz
Lindauer Straße 58
6912 Hörbranz
E-mail: gemeinde@hoerbranz.at
überprüft werden.